

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Commissionalbericht des grossen Raths über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien

Autor: Zimmermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freien Nation wäre, von Menschen diplomatische Weise von Freiheit zu fordern: — er wird lebhaft unterstützt. — Custor folgt Anderwerths Antrag. Carrard widerlegt Jominis Bemerkungen als überflüssig. Der §. wird mit Anderwerths Zusatz angenommen.

Der 3. §. wird einmüthig unverändert beschlossen.

Ruzet findet den 4. §. überflüssig und für das Direktorium zu belästigend, weil wenn sich ein Fremder in einem Ort gut aufgeführt hat, er das gleiche wohl auch in einem andern Ort thun wird, und es also hinlänglich ist, wenn er mit einem Attestat vom Regierungstatthalter versehen ist. Anderwerth unterstützt das Gutachten, weil das Direktorium die genaueste Aufsicht über die Fremden haben muß. Kuhn findet den §. auch sehr nothwendig wegen der wichtigen Polizei über Fremde, welche besonders im Anfang eines umgeschaffnen Staates wichtig ist. Der §. wird unverändert beschlossen.

Der 5., 6. und 7. §. werden einmüthig sogleich unverändert angenommen.

Custor will den 8. §. nicht annehmen, indem er auf dem schon vorgeschlagenen Probejahr beharrt, denn sagt er, man macht im Militär auch keinen so gleich zum General, ehe er Proben seiner Fähigkeiten abgelegt hat, also ist diese Uebung nicht bloß in Klöstern zu Hause.

Carrard stimmt dem Rapport bei, weil das Interesse des Ganzen sowohl, als auch das der einzelnen Theile, die Ansiedlung der Fremden wünschbar macht. Der Paragraph wird angenommen.

Anderwerth fragt, ob Fremde die sich nicht häuslich in Helvetien niederlassen, in demselben liegende Güter sich anzukaufen die Erlaubniß haben sollen. Secretan begehrt, daß diese Frage ihrer Wichtigkeit und Unvorhergesehenheit wegen der Kommission zu näherer Untersuchung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier glaubt, der 9. §. des Gutachtens sey, obgleich dem 21. §. der Konstitution gemäß doch noch zu begünstigend für die Fremden, er wünscht daher daß demselben noch beigefügt werde, sie sollen wie die Nichtgemeinds-genossen nach dem 11. §. des Bürgerrechtsbeschlusses zu den Gemeindsausgaben beitragen. Kuhn beweist diesen Zusatz als überflüssig, weil er schon im Sinn des Paragraphen selbst liege. Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Huber wünscht Abänderung des 10. §. der dem Minister und dem Direktorium zu drückend ist.

Kuhn sagt, Aufsicht über die Fremden macht einen höchst wichtigen Theil der Polizei aus; zudem soll Helvetien nicht den Auswurf aller andern Nationen in seinen Schoos aufnehmen, und keine andere Gewalt kann diese Polizei so gut und so allgemein gleichförmig besorgen, als das Direktorium, daher begehre ich Beibehaltung des Rapports.

Huber glaubt, die Fremden sollen gleiches Recht

und Maaß haben wie die Einheimischen, und wenn sie sich also ungebührlich aufführen auch unter den gleichen Richtern stehen, folglich soll dieser §. ganz durchgestrichen werden. Schlumpf sagt, da dieser §. nicht bloß von schlechtem Verhalten, sondern auch davon spricht, wann die Fremden in Fall kommen könnten, der Nation zur Last zu fallen, so stimme ich Kuhn bei. Wyder folgt auch Kuhn. Secretan unterstützt den §. und schlägt einzig eine etwas abgeänderte Redaction vor, welcher Huber beistimmt, und welche angenommen wird.

Der 11. §. wird unverändert einmüthig angenommen.

Auf Anderwerths Antrag wird dem 12. §. einzig beigelegt, daß solche Fremde auf andere Bürgereid gerechte Verzicht thun, und den Bürgereid leisten sollen.

Der 13., 14., 15. und 16. §. werden unverändert sogleich angenommen.

Die Fortsetzung im 180. Stük.

Commissionalbericht des grossen Raths über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien, vorgelegt von Zimmermann.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welche Sie über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien niedersetzt haben, glaubte diesen Gegenstand aus einem Gesichtspunkt umfassen zu müssen, der den aufgeklärten Stellvertretern einer edeln und freien Nation würdig ist. Entfernt von allen kleinlichen Rücksichten auf einzelnes momentanes Privatinteresse, entfernt von allen schiefen Grundsätzen intoleranter Selbstsucht, faßte ihre Commission nur das allgemeine Wohl der Republik ins Auge, und nur die Würde derselben, nur ihre wahre Größe lag ihr am Herzen. Diese Republik, die unser Vaterland ist, muß immer die edle Verfechterin der ewig wahren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit seyn, auf denen ihr ganzes Wesen beruht — Diese Republik muß von ihrer Wiege an Europa das Beispiel einer aufgeklärten und weisen Politik geben, und immer müssen ihre Gesetze das Gepräge der achten Toleranz und der Achtung für Menschenrechte tragen. Ein Staat — er mag auch so klein seyn als er will — der sich nie von diesen Grundsätzen entfernt, wird immer eine sehr ehrwürdige Stelle in der Geschichte einnehmen. Ein Volk, das sich ganz nach diesen Grundsätzen bildet, wird immer ein mächtiges Volk seyn — und eine Republik, deren Stellvertreter immer von dem gleichen wohlthätigen Geiste besetzt sind, wird der Zufluchtsort aller aufgeklärten, thätigen, weisen und tugendhaften Menschen werden. — Wie im einzelnen Leben das Wahre nur bleibt,

und das Schiefe verschwindet, wie da nur das Gute eigentlich lohnt, und das Schlechte am Ende immer in Nachtheile und in Untergang stürzt, so ist es auch im Großen, in der Anwendung auf ganze Regierungen, Staaten und Völker. — Das Volk, welches Europa das erste Beispiel der Freiheit gab, hat auch nichts von seiner Kraft und seiner Selbstständigkeit verlohren, und lebt im Bunde mit der großen Nation aufs neue einer hoffnungsvollen Zukunft entgegen; und monarchische Regierungen, die das größte Beispiel der Intoleranz, des Despotismus und der Selbstsucht gaben, sind in dem Stroh der Zeit untergegangen.

Bürger Gesetzgeber, es ist ihre heilige Pflicht, immer das Wahre, das Gute, das Große einzig zu beherzigen, und immer jede kleine Leidenschaft des Eigennutzes zu entfernen, die ihrer unwürdig ist, und nur in verdorbenen Menschennaturen Wurzeln schlagen kann. — Die Anwendung der Grundsätze, auf denen unsere Republik beruht und von denen sie deseelet sind, darf nicht nur auf die gegenwärtigen Bürger Helvetiens statt finden, sondern sie sind als Gesetzgeber und Menschen verpflichtet, sie mit weiser Maßigung, die am ersten alle guten Zwecke erreicht, so weit möglich auszudehnen. Die Erfahrung der Geschichte beweist überdies zur Genüge, wie wohlthätig immer für alle Staaten milde Gesetze gegen Fremde und eine aufgeklärte, auf Menschenliebe gegründete Politik war.

Die Selbstsucht und der Neid, welche Fremdlingen ein Land versperren, worin sie gerne wohnen möchten, versperren dieses Land auch zugleich aller Industrie, aller Kultur, aller Verbollkommnung in Künsten und Wissenschaften und allem Nationalreichthum. — Durchgehn Sie die Staaten von allen Welttheilen, und Sie werden auf jedem Blatt ihrer Geschichte diese Wahrheit bestätigt finden. Regierungen, welche gegen Fremde hingegen gefällig und human waren, und ihnen gerne einen Zufluchtsort in ihren Ländern gestatteten, wurden dafür immer durch tausend wesentliche Vortheile, in Rücksicht auf den Staat, belohnt.

Eine Republik, deren Volk ein armes Volk ist; — eine Republik, die ihren Reichthum einzig aus der Industrie und der Handlung schöpfen muß; eine Republik, die auf einem System beruht, welches die dringende Nothwendigkeit mit sich führt, eine große Masse von Kenntnissen, Künsten und Wissenschaften in ihrem ganzen Umfang zu verbreiten, muß nützlichen Fremden ihre Thore öffnen.

Ein Land, das so viele Naturvorzüge hat — ein Land, das um der Seltenheit seiner Reize willen von allen Ausländern besucht und geliebt wird — ein Land, das dem Forschungstrieb der Menschen unerschöpfliche Quellen darbietet, das darf nicht karg seyn — das darf vor Fremden seine Grenzen nicht schließen.

Ein Volk endlich, das unter einer glücklichen Verfassung lebt — das auf dem Wege der Verbollkommnung zu seiner hohen Bestimmung immer fortschreiten will — ein Volk, das durch seine glückliche Lage, durch

die Einfachheit seiner Sitten und Grundsätze und durch die Mannigfaltigkeit seiner Sprachen der Bindungspunkt zwischen verschiedenen Nationen seyn kann — ein Volk, das die heiligen Menschenrechte in ihrer ganzen Ausdehnung ehrt und vertheidigt, dessen Beispiel für die gute Sache unendlich viel entscheiden kann — ein solches Volk darf keinem andern an Humanität nachstehn.

Es muß in seinen schönen Bergen den Tempel der Freiheit und Sicherheit allen Gleichheit liebenden Menschen aufschließen — es muß alle fremden Brüder mit offenen Bruderarmen aufnehmen.

Dieses, Bürger Gesetzgeber, sind die Grundsätze, welche ihre Commission bei ihrem aufgetragenen Gegenstand belebten, und nach welchem sie die Ehre hat, Ihnen folgenden Beschluß vorzulegen.

An den Senat.

In Erwägung der Nothwendigkeit, den künftigen Zustand der Fremden, welche sich in Helvetien häuslich niederzulassen wünschten, gesetzlich zu bestimmen.

In Erwägung, daß das Nationalinteresse, die politische Aufklärung, und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, so wie die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte es erfordern, daß den Fremden alle Erleichterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestattet werde.

In Erwägung endlich, daß es zweckmäßig sey, daß diese Aufnahme mit der gehörigen Vorsicht und Ordnung geschehe, und die Republik dabei nicht in Nachtheile gerathe,

beschließt der große Rath:

I.

Jeder Fremde — Emigranten der fränkischen und anderer auf das repräsentative System gegründeten neuern Republiken ausgenommen — der sich in Helvetien häuslich niederlassen will, muß dazu von dem Vollziehungsdirektorium einen Erlaubnißschein erhalten.

2.

Um diesen Erlaubnißschein zu erhalten, darf ein solcher Fremder nur ein befriedigendes Zeugniß seiner guten Ausführung und einem Heimathschein, mit der Erklärung, wie er sich, und, im Fall er Familie haben sollte, auch seine Familie erhalten könne, aufweisen.

3.

Jeder Fremde ist schuldig, dabei sogleich die Erklärung von sich zu geben, an welchem Orte in Helvetien er sich niederlassen wolle.

4.

Wenn ein Fremder in der Folge seinen Aufenthaltsort verändern will, so soll er jedesmal die Erlaub-

nist dazu aufs neue von dem Direktorium erhalten, die ihm stets gestattet werden soll, insofern keine gegründete Klagen gegen ihn eingehen.

5.

Keine Munizipalität soll einen Fremden, ohne daß er ihr den Erlaubnißschein vorgewiesen habe, in ihrem Orte ansiedeln lassen.

6.

Der Minister des Innern hält ein genaues Verzeichniß aller Fremden, die einen solchen Erlaubnißschein von dem Direktorium erhalten haben.

7.

Jeder Fremde erhält durch diesen Erlaubnißschein das Recht, sein Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft ungehindert und wie die Bürger in Helvetien zu treiben.

8.

Jeder Fremde erhält dadurch auch das Recht, sich liegende Gründe und Häuser ohne Einschränkung, wie jeder Bürger in Helvetien, anzukaufen.

9.

Der in Helvetien sich niederlassende Fremde ist den gleichen Auflagen, der Wache, Miliz und überhaupt allen Lasten und Beschwerden, wie helvetische Bürger, unterworfen.

10.

Wenn ein solcher Fremder sich böswilliger Absichten gegen das Vaterland verdächtig, oder seine Sittlichkeit ihn der Ehre des Bürgerrechts unwürdig machen würde, wenn endlich seine Aufführung besorgen ließe, daß er oder seine Familie dem Staate zur Last fallen könnte, so soll die Munizipalität, in deren Ort er sich niedergelassen hat, verbunden seyn, ungesäumt die Anzeige davon der Verwaltungskammer des Kantons zu machen, welche es sogleich durch den Kanal des Ministers der Polizei dem Direktorium anzeigt.

11.

Das Vollziehungsdirektorium wird in solchem Falle nach seiner Weisheit entscheiden.

12.

Ein Fremder, welcher sich zwanzig Jahre, von dem Tage der gegebenen Erklärung an, die im 3. Artikel festgesetzt ist, in Helvetien aufhält, sich nützlich gemocht hat; und günstige Zeugnisse seiner Aufführung und Sitten von der Munizipalität seines Wohnorts dem Vollziehungsdirektorium aufweisen kann, erhält dadurch das helvetische Bürgerrecht.

13.

Das Vollziehungsdirektorium hält ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche auf diese Art das Bürgerrecht erlangt haben.

14.

Diejenigen Fremden, welche gegenwärtig in Helvetien angefesselt sind, und die nicht in dem Falle waren, durch den 19. Artikel der Constitution zu helvetischen Bürger aufgenommen zu werden, sind gehalten in dem Zeitraum von 4 Monaten, von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, die im 1. 2. und 3. Artikel bestimmten Erfordernisse zu erfüllen.

15.

Wenn in dem Zeitraum von 4 Monaten, von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, solche im 14. Artikel bezeichnete, angefesselte Fremde ihren Munizipalitäten keinen Erlaubnißschein vorweisen, so soll die Anzeige davon auf gleiche Weise geschehn, wie es der 10te Artikel bestimmt.

16.

Wenn aber solche im 14. Artikel bezeichnete Fremde, die 1. 2. und 3. Artikel bestimmten Erfordernisse erfüllt haben, so sollen sie, von dem Tag ihrer frühern Niederlassung an, nach den im 12. Artikel beobachteten Formen, in einem Zeitraum von 20. verfloffenen Jahren das helvetische Bürgerrecht erhalten.

17.

Die gesetzgebenden Räte können jederzeit Fremden, welche sich um die Republik besonders verdient machen, durch ein Dekret das Bürgerrecht ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn, weil es sich offenbar ergibt, daß der Buchstabe der Constitution hierin nur auf die gewöhnlichen Fälle angewandt werden muß, und der Geist derselben die Gesetzgebung nie eines so schönen Rechts berauben wollte.

Kleine Schriften.

17. Etwas über die Bürgerrechte. — Ein Bogen in Fol. Unterzeichnet J. J. Künzli im Namen der Hinterfassen des Distrikts Langenthal. J. H. Ebinger, Fabricant, im Namen der Hinterfassen des Distrikts Wangen.

Eine Bittschrift an die gesetzgebenden Räte, die wünscht, daß die über 10 Jahr in den Gemeinden gefessenen Hinterfassen, alle bürgerlichen Rechte und Genüsse unentgeltlich, die neuern Hinterfassen gegen eine billige Entschädigung erhalten.